

Organisationsverordnung der Geschäftsprüfungskommission

beschlossen von der Geschäftsprüfungskommission am 3. Oktober 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Verordnung regelt die Organisation, die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission (GPK). **Gegenstand**

II. Organisation

Art. 2

Die GPK wählt nach den Erneuerungswahlen an ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. **Konstituierung**

Tritt die gewählte Person während der Amtsdauer von der zugewiesenen Funktion oder als Mitglied der GPK zurück, nimmt die GPK für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vor.

Art. 3

Die GPK wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten unter Bekanntgabe des Zeitpunkts, des Orts und der Traktanden der Sitzung einberufen. **Einberufung**

Die Präsidentin oder der Präsident hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied der GPK dies verlangt.

Art. 4

Die GPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. **Beschlussfassung**

Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 5

Protokoll

Die GPK führt über sämtliche Prüfungshandlungen Protokoll.

Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

III. Aufgaben und Befugnisse

Art. 6

Aufgaben

Die GPK prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Jahresrechnung und die Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit.

Zielsetzung ist, über eine mehrjährige Periode sämtliche Bereiche der Gemeinde abzudecken.

Auf Antrag der Gemeinde wirkt die GPK an anderen Geschäften mit finanziellen Auswirkungen mit.

Art. 7

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung nimmt eine aussenstehende, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundige Revisionsstelle vor, sofern der Gemeindevorstand nichts anderes entscheidet.

Die GPK legt das Prüfungsprogramm der Revisionsstelle fest.

Die Revisionsstelle verfasst zuhanden der GPK und des Gemeindevorstands einen Bericht. In diesem Bericht kann sie Empfehlungen formulieren.

Art. 8

Einsichtsrecht

Die GPK kann in die Akten der Gemeinde Einsicht nehmen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

Ihr Einsichtsrecht übt die GPK aus, indem sie bei der Gemeindepräsidentin oder beim Gemeindepräsidenten ein Gesuch um Akteneinsicht stellt.

Lehnt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident das Gesuch um Akteneinsicht ganz oder teilweise ab, kann die GPK an den Gemeindevorstand gelangen und eine Aussprache verlangen.

Art. 9

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und anderer Behörden haben der GPK Auskunft zu Gemeindeangelegenheiten zu erteilen, soweit die GPK die Informationen benötigt, um die ihr übertragene Aufgabe zu erfüllen. **Auskunftspflicht**

Die GPK kann die Mitglieder des Gemeindevorstands und anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Die Behördenmitglieder können sich von Mitarbeitenden der Gemeinde begleiten lassen.

Art. 10

Zur Beratung des Budgets findet eine gemeinsame Sitzung mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten statt. **Gemeinsame Sitzung**

Art. 11

Die GPK erstattet der Gemeindeversammlung jährlich nach Abschluss der Prüfungshandlungen Bericht. **Berichterstattung und Antrag**

Der Bericht enthält eine kurze Beschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen, eine Stellungnahme zur formellen und materiellen Richtigkeit und die Anträge der GPK. Er ist zu datieren und von allen an der Prüfung beteiligten Mitgliedern der GPK zu unterzeichnen.

Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die GPK einen Bericht zuhanden des Gemeindevorstands mit Anträgen und Empfehlungen abgeben.

IV. Schlussbestimmung

Art. 12

Diese Verordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft. Sie ersetzt das **Inkrafttreten** Reglement der Geschäftsprüfungskommission vom 1. Februar 1997.

7206 Igis, 3. Oktober 2022

Die Präsidentin:

V. Senn

Die Protokollführerin:

C. Baumann